



Die ordnungsgemäße Kirtung – Rechtliche Vorgaben und Vollzug

Dienstbesprechung Jagd

Juli / Oktober 2015

Definitionen

- **Kirrung:**
Bestimmte Stellen, an die das Wild mit geringen Futtergaben zum Zweck der leichteren Erlegbarkeit gelockt wird

Kirrung zu unterscheiden von (hier nicht Gegenstand):

- **Fütterung (ausschließlich in Notzeiten):**
Stellen, an denen Futtergaben ausgebracht werden (mit dem Zweck dem Wild Nahrung zu bieten), ohne dass an diesen Stellen gejagt wird
- **Ablenkfütterung (ausschließlich für Schwarzwild):**
Ablenkung von der Feldflur/landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Futtergaben innerhalb des Waldes, ohne dass an diesen Stellen gejagt wird (kritisch bezüglich Wirkung: Energiezufuhr)



Rechtliche Rahmenbedingungen der Kirschung

- ***Unzulässig ist die missbräuchliche Fütterung von Wild – die nicht ordnungsgemäße Kirschung von Schwarzwild stellt eine missbräuchliche Fütterung dar!***
- *Rechtliche Vorgaben zum Verbot der mißbräuchlichen Fütterung (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 BayJG, § 23a Abs. 2 AVBayJG)*
 - *Durch die Fütterung des Wildes darf die Verwirklichung des Hegeziels nicht gefährdet werden*
 - *Missbräuchlich ist eine Wildfütterung, durch die das Hegeziel gefährdet wird*
 - *Regelbeispiele der mißbräuchlichen Fütterung:*
 - *Ausbringen nicht art- oder sachgerechter Futtermittel*
 - *Fütterung von Schalenwild außerhalb der Notzeit; ausgenommen hiervon sind Ablenkungsmaßnahmen für Schwarzwild*
 - *Schalenwild in oder im unmittelbar räumlichen Zusammenhang mit Schutzwäldern nach Art. 10 Abs. 1 des Waldgesetzes für Bayern gefüttert und dadurch die Schutzfunktion des Waldes beeinträchtigt oder gefährdet wird*



Sachgerechte Kirsung

- **Geringst möglicher Umfang** (keine zusätzliche Nahrungsquelle für Schwarzwild über das zur Erlegung erforderliche Maß hinaus!)
- Nur **artgerechtes Kirmaterial** (§ 23a Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 AVBayJG!)
- **Tatsächliche Erlegung** im Umfeld der Kirsung
- Möglichst **Abstimmung über die räumliche und zeitliche Verteilung** der Kirsung über die Reviergrenzen hinaus



„Geringst möglicher Umfang“

Voraussetzungen konkretisiert durch die Schalenwildrichtlinie
(Nr. I.10 zur Schwarzwildbejagung)

- *Max. 1 Kirrplatz je 100 ha Revierfläche*
- *Max. ca. 1 kg Kirrmaterial (Maßkrug) - je weniger, desto besser („eine Handvoll“ – Vorbildfunktion fördern)!*
- *Im Feld grundsätzlich keine KIRRUNG bis zum Abernten (ggf. ist aber vollständiger Verzicht auf KIRRUNG im Feld wg. langfristiger Lockwirkung/Gewöhnungseffekt sinnvoll)*



„Nur artgerechtes Kirmaterial“

(§ 23a Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 AVBayJG!)

- *Z.B. Getreide einschl. Mais, Waldfrüchte (Schalenwildrichtlinie Nr. I.10 zur Schwarzwildbejagung)*
- *Keinesfalls: proteinhaltige Erzeugnisse und Fette aus Gewebe warmblütiger Landtiere und Fische sowie Mischfuttermittel, die diese Einzelfuttermittel enthalten (§ 23a Abs. 3 AVBayJG)*



Umsetzung ordnungsgemäße Kirmung

- *Im Hinblick auf die Einhaltung der Vorgaben zur Kirmung besteht Verbesserungs-/Optimierungspotential, v.a. was Kirmmenge betrifft*
- *Sensible Durchsetzung seitens der Behörden
(Verständnis fördern, Sensibilisierung der Beteiligten Revierinhaber/
Jagdgenossen)*
- *Information der Revierinhaber – Basis für notwendiges Verständnis und dementsprechendes Handeln!*
- *Ggf. Regelungsbefugnis des Jagdrechts nutzen*



Behördliches Handeln

- *Gestuftes Vorgehen*
 - *Auffordern ein (in der Schwarzwild-Arbeitsgemeinschaft/revierübergreifend) abgestimmtes Kirrkonzept zu erstellen oder sich an vorhandenen Kirrkonzepten zu beteiligen*
 - *Ggf. Aufforderung zur Optimierung (konkurrierende Kirrungen auflösen, Kirrungsstandorte optimieren)*
- *Ggf. Regelungsbefugnis im Einzelfall in § 23a Abs. 1 AVBayJG („zur Verhinderung einer missbräuchlichen Wildfütterung“) - auch zur Sicherstellung, dass ordnungsgemäß gekirrt wird*



Vollzug - bußgeldbewehrter Verstoß

- *Den Owi-TB erfüllt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 23a Abs. 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt (§ 33 Nr. 7 AVBayJG i. V. m. Art. 56 Abs. 1 Nr. 15 BayJG: Geldbuße bis 5000 €)*
 - *Verfolgung und Ahndung: (+)*
 - *konsequent, aber mit Augenmaß („Erziehungseffekt“ in den Vordergrund stellen)*

